

Stellungnahme

Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Gesetzentwurf

31.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung	3
2 Einbeziehung von Psychotherapeut*innen in den absoluten Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger (§ 32 BVerfSchG)	4
3 Verpflichtende Ersuchen an geschäftsmäßige Dienstanbieter (§ 11 BVerfSchG)	6
4 Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen (§ 22 BNDG)	6

1 Zusammenfassung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) sieht mit tiefgreifender Sorge, dass der Kabinettsentwurf zur Reform des Nachrichtendienstrechts den Schutz vertraulicher psychotherapeutischer Gespräche gefährdet. Die BPtK fordert, Psychotherapeut*innen und andere approbierte Heilberufe genauso wie etwa Geistliche, Abgeordnete und Rechtsanwäl*innen in den absoluten Schutzbereich zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger*innen aufzunehmen. Bisher sieht der Gesetzentwurf für approbierte Heilberufe nur eine Abwägungslösung vor (relativer Schutz). Damit können Nachrichtendienste gegebenenfalls auf Inhalte vertraulicher Psychotherapiesitzungen zugreifen, Praxis- und Geschäftsräume heimlich betreten und Onlinedurchsuchungen beispielsweise der elektronischen Patientendokumentation vornehmen. Dieser Eingriff in das Patienten-geheimnis ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich und die BPtK lehnt ihn nachdrücklich ab. Außerdem gibt es für eine unterschiedliche Behandlung der Berufsgeheimnisträger*innen keine sachlichen Gründe.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2016 klargestellt, dass vertrauliche Gespräche mit einer Psychotherapeut*in dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen und einer Abwägung mit Sicherheitsinteressen von vornherein nicht zugänglich sind (BVerfG, Urt. v. 20.04.2016, 1 BvR 1140/09 Rn. 122, 124.). Eine Psychotherapie gelingt nur dort, wo Patient*innen sich vorbehaltlos öffnen können. Schon das bloße Gefühl, überwacht werden zu können, reicht oft aus, um eine notwendige Kontaktaufnahme zu unterlassen oder behandlungsrelevante Nöte im Gespräch zu verschweigen. Patient*innen müssen darauf vertrauen können, dass weder Gesprächsinhalte noch die Kontaktaufnahme Gegenstand staatlicher Beobachtung werden. Der Kabinettsentwurf setzt dieses fundamental wichtige Vertrauen aufs Spiel, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit besteht. Denn für Fälle, in denen tatsächlich ein Eingreifen geboten ist (etwa bei Kenntnis von dem Vorhaben oder der Ausführung schwerer Straftaten wie Mord, Totschlag, Anschlägen oder Kriegsverbrechen), bestehen schon heute gesetzliche Offenbarungspflichten (vgl. §§ 138, 139 StGB). Darüber hinausgehende Maßnahmen bei Psychotherapeut*innen sind weder erforderlich noch zu rechtfertigen.

Der Schutz des psychotherapeutischen Gesprächs muss sich auf alle Daten erstrecken, die aus dem Patientenkontakt hervorgehen oder Rückschlüsse darauf zulassen. Und zwar unabhängig davon, wo diese Daten gespeichert sind, ob auf Praxis-IT und Endgeräten von Psychotherapeut*innen, in der elektronischen Patientenakte oder in Apps und Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA). Ebenso darf der Schutz nicht dadurch unterlaufen werden, dass Diensteanbieter, über die solche Daten laufen, zur Auskunft verpflichtet wer-

den. Die BPtK fordert den Gesetzgeber deshalb auf, durch die im Folgenden vorgeschlagenen Änderungen in §§ 32, 11 BVerfSchG-E und § 22 BNDG-E das Vertrauensverhältnis zwischen Psychotherapeut*in und Patient*in absolut zu schützen. Überdies sind die entsprechenden Bestimmungen im Bundeskriminalamtsgesetz (§§ 41, 45, 62 BKAG), im Zollfahndungsdienstgesetz (§§ 9, 82 ZFdG) und im Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (§ 29 MADG) nachzubessern, damit für psychotherapeutische Vertraulichkeitsbeziehungen einheitliche Schutzstandards gelten.

2 Einbeziehung von Psychotherapeut*innen in den absoluten Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger (§ 32 BVerfSchG)

Die Regelungen zur Zeugnisverweigerung etablieren einen differenzierten Schutz für verschiedene Berufsgruppen. Während Geistliche, Verteidigungskräfte, parlamentarische Mandatsträger und die Rechtsanwaltschaft im Kabinettsentwurf von umfassenden, in allen Verfahrenssituationen geltenden Schutzbestimmungen profitieren, gilt für Psychotherapeut*innen – wie für Ärzt*innen und andere approbierte Heilberufe – nur ein relativer Schutz. Diese Unterscheidung lehnt die BPtK nachdrücklich ab. Psychotherapeut*innen sind ebenfalls in den absoluten Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger*innen aufzunehmen.

Psychotherapeutische Gespräche berühren den Kernbereich privater Lebensführung und sind verfassungsrechtlich genauso schutzwürdig wie die Kommunikation anderer privilegierter Berufsgruppen. Das Verhältnis zwischen Psychotherapeut*innen und Patient*innen unterliegt den gleichen besonderen Schutzbestimmungen des Strafrechts (§ 203 Absatz 1 StGB) sowie der Strafprozessordnung (§ 53 Absatz 1 Nr. 3 StPO) wie etwa das Verhältnis zwischen Geistlichen und Beichtenden. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Berufsgeheimnisträger*innen ist daher nicht ersichtlich. Ein lediglich relativer Schutz kann einer psychotherapeutischen Behandlung grundlegend schaden, weil schon die bloße Befürchtung einer Überwachung von Gesprächen oder der Kontaktaufnahme Patient*innen von einer dringend erforderlichen Behandlung abhalten kann oder dazu führt, dass wichtige Informationen unterbleiben.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Grundsatz, dass psychotherapeutische Gespräche zum Kernbereich privater Lebensführung gehören und damit nicht zum Gegenstand staatlicher Ermittlungen gemacht werden dürfen (BVerfG, Urt. v. 20.04.2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 Rn. 125), ist auch im Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Befugnissen uneingeschränkt zu berücksichtigen. Das betrifft auch Informationen, die aufgrund eines psychotherapeutischen Gesprächs bei Psychotherapeut*innen

vorhanden oder gespeichert sind, etwa in Unterlagen, Aufzeichnungen oder auf Datenträgern. Deshalb sind Psychotherapeut*innen in den absoluten Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger aufzunehmen.

Änderungsvorschlag zu § 32 Absatz 1 und 2 BVerfSchG

Die BPtK fordert daher folgende Änderung:

In Artikel 1 sind § 32 Absatz 1 und 2 wie folgt neu zu fassen:

„§ 32

Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgern

*(1) Eine Maßnahme gegen einen Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, **Psychotherapeuten** oder Berufsgeheimnisträger, der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, oder 4 der Strafprozessordnung genannt ist, ist unzulässig, wenn sie voraussichtlich Informationen erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte.*

*(2) Bei einer Maßnahme gegen einen in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3b oder 5 der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger, im Falle von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung mit Ausnahme von Rechtsanwälten, ~~und~~ Kammerrechtsbeiständen **und Psychotherapeuten**, bei der voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind das öffentliche Interesse an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie*

- 1. zur Aufklärung wenigstens erheblich beobachtungsbedürftiger Bedrohungen erfolgt und*
- 2. keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.*

*Für Rechtsanwälte, ~~und~~ Kammerrechtsbeistände **und Psychotherapeuten** gilt Absatz 1.*

(...)”

3 Verpflichtende Ersuchen an geschäftsmäßige Dienstanbieter (§ 11 BVerfSchG)

§ 11 BVerfSchG regelt, wen das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Auskunft verpflichten kann, wenn es Informationen von Unternehmen benötigt, die bestimmte Dienstleistungen geschäftsmäßig erbringen. Erfasst sind unter anderem Anbieter digitaler Dienste im Sinne des Digitale-Dienste-Gesetzes und damit auch Anbieter digitaler Gesundheitsanwendungen und Telemedizinplattformen. Die Auskunftspflicht kann sich dabei nicht nur auf allgemeine Vertragsdaten (Bestandsdaten), sondern auch auf die Inhalte der Nutzung selbst erstrecken (sog. qualifizierte Auskunft).

Die von den digitalen Anwendungen verarbeiteten Daten können besonders schutzbedürftige Gesundheits- und Patientendaten umfassen, die bei ihrer Einbindung in den Behandlungskontext vor dem Zugriff Dritter geschützt werden müssen, da sie die psychotherapeutische Schweigepflicht betreffen können. Daher ist eine ausdrückliche Ausnahme für sämtliche Dienstleister vorzusehen, die im Rahmen einer Behandlung, also im Auftrag oder auf Verordnung von Psychotherapeut*innen, Daten verarbeiten, die die Schweigepflicht betreffen.

„§ 11

Verpflichtende Ersuchen an geschäftsmäßige Diensteanbieter

(...)

(4) Ein Ersuchen an digitale Dienste und technische Dienste nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c ist unzulässig, wenn es sich auf Daten bezieht, die die Dienste im Auftrag oder auf Verordnung eines Arztes, Psychotherapeuten oder Zahnarztes verarbeiten.

(...)“

4 Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen (§ 22 BNDG)

§ 22 BNDG regelt speziell für den Bundesnachrichtendienst (BND), dass personenbezogene Daten nicht gezielt aus bestimmten Vertraulichkeitsbeziehungen erhoben werden dürfen. Absatz 1 zählt dazu abschließend die Berufs- und Personengruppen auf, bei denen eine solche gezielte Datenerhebung von vornherein unzulässig ist: Geistliche in ihrer seelsorgerischen Tätigkeit, Rechtsanwält*innen und Verteidiger*innen, Journalist*innen sowie Abgeordnete des Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages. Psychotherapeut*innen fehlen in dieser Aufzählung bislang vollständig. Die BPtK fordert, Psychotherapeut*innen in diese Aufzählung aufzunehmen. Es gelten die Ausführungen zu § 32 BVerfSchG.

Änderungsvorschlag zu § 22 Absatz 1 Satz 2 BNDG

Die BPtK fordert folgende Änderung:

In Artikel 2 wird § 22 Absatz 1 Satz 2 BNDG wie folgt neu gefasst:

„§ 22

Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen

*(1) Die Erhebung von personenbezogenen Daten zum Zweck der gezielten Er-
langung von Daten aus einer Vertraulichkeitsbeziehung ist unzulässig. Daten
entstammen einer Vertraulichkeitsbeziehung, wenn*

*1. sie Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder anderen Personen,
die als Seelsorger tätig sind, in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder be-
kanntgeworden sind,*

*2. sie Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Verteidigerinnen oder
Verteidigern in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden
sind,*

***3. sie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in dieser Eigenschaft
anvertraut worden oder bekanntgeworden sind,***

*4. sie Journalistinnen oder Journalisten in dieser Eigenschaft anvertraut wor-
den oder bekanntgeworden sind oder*

*5. sie Mitgliedern des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des
Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines
Landtages in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe anvertraut worden
sind oder die vorgenannten Personen die Daten in ihrer Eigenschaft als Mit-
glieder dieser Organe anderen Personen anvertraut haben.*

(...)“